Richtlinie

über die Gewährung kommunaler Beratung zur Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers im Landkreis Hameln-Pyrmont

(Technologietransferrichtlinie)

Im Zuge der schwieriger werdenden wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sind neue Wege und Ansätze in der Betreuung und Beratung von Unternehmen erforderlich. Daher sieht der Landkreis Hameln-Pyrmont die Beratung der KMU's als einen wesentlichen Inhalt seiner Wirtschaftsförderung an.

Auch im Landkreis Hameln-Pyrmont sind die KMU dem allgemeinen Strukturwandel unterworfen. Um auf dem Markt bestehen zu können, sind sie einerseits gezwungen, innovative Konzepte zu erarbeiten und auch umzusetzen, andererseits jedoch haben die meisten Unternehmen entweder keine eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung oder müssen zumindest projektbezogen auf externes Fachwissen zurückgreifen. Sie sind daher auf Wissens- und Technologietransfer angewiesen.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont beabsichtigt, mit der Tätigkeit eines von ihm beauftragten externen Beratungsunternehmens in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises, den Wissens- und Technologietransfer zugunsten der im Landkreis ansässigen KMU zu unterstützen.

Die KMU sollen dabei motiviert werden,

- neue Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln bzw. die vorhandenen zu verbessern,
- neue Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen einzuführen bzw. bestehende Prozesse deutlich zu verbessern,
- mit wissenschaftlichen, insbesondere regionalen, Einrichtungen zusammenzuarbeiten sowie
- sich an Innovationsnetzwerken zu beteiligen.

Durch die Kontaktaufnahme zu den Unternehmen werden technologische und betriebswirtschaftliche Problemstellungen erkannt und analysiert. Anschließend können dann individuelle Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

Die Förderung soll weiterhin zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Wertschöpfung in Niedersachsen beitragen. Der Sicherung vorhandener und der Schaffung neuer Arbeitsplätze kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Bei der Herstellung von Kontakten zu Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen haben niedersächsische Einrichtungen Priorität.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Zur Umsetzung der vorgenannten Ziele werden den Unternehmen im Landkreis Hameln-Pyrmont in folgenden Bereichen Beratungs- und Vermittlungsleistungen angeboten:
 - Beratung und Betreuung bei bestehenden Unternehmen,
 - Unterstützung bei technologieorientierten Unternehmensgründungen.
- 1.2 Inhaltliche Schwerpunkte der Beratungsleistungen sind, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der Informationstechnologien und der regenerativen Energien,
 - Wissens- und Technologietransfermöglichkeiten,
 - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- 1.3 Die Förderung erfolgt mittelbar. Die Leistungen werden von dem vom Landkreis beauftragten Beratungsunternehmen bzw. einem von diesem im Bedarfsfall hinzugezogenen externen Experten erbracht und sind im Einzelnen:
 - a) Qualifizierte Beratungen, die insbesondere die folgenden unternehmensspezifischen Aktivitäten beinhalten:
 - Beratung zu Potenzialen neuer Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen,
 - Beratung bei der Implementierung neuer Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen,
 - Beratung zur Entwicklung und Umsetzung eigener Projektideen in neue Produkte oder Dienstleistungen sowie
 - Unterstützung bei Antragstellungen zu Innovationsförderprogrammen.
 - b) Im Zusammenhang mit den qualifizierten Beratungen stehende Aufgaben der Vor- und Nachbereitung, die Aufschlussgespräche umfassen, welche insbesondere beinhalten:
 - Erfassung des Unterstützungsbedarfs,
 - Informationen zu wissenschaftlichen, insbesondere regionalen Einrichtungen,
 - Kontaktvermittlung zu möglichen Kooperationspartnern,
 - Informationen zu passenden Netzwerken und Clustern,
 - Informationen zu öffentlichen Fördermöglichkeiten sowie
 - Kontaktvermittlung zu Experten f
 ür eine qualifizierte Beratung.
 - c) Im Zusammenhang mit den qualifizierten Beratungen stehenden Aufgaben der Vor- und Nachbereitung, die begleitende Maßnahmen umfassen, welche insbesondere beinhalten:
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Darstellung des Vorhabens sowie der erreichten Projektergebnisse,
 - Aufgabe des Managements, insbesondere die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern sowie
 - Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit.

- d) Über die qualifizierten Beratungen hinaus gehende projektbezogene allgemeine Tätigkeiten, welche insbesondere beinhalten:
 - Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen zur Darstellung des Wissens- und Technologietransferprojektes
 - Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt des Wissens- und Technologietransfers sowie die Teilnahme an Informationsveranstaltungen,
 - Unterstützung bei der Organisation der Kooperation insbesondere durch die Vor- und Nachbereitung gemeinsamer Sitzungen und Abstimmungen sowie
 - Mitarbeit in der REK Weserbergland plus.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie wirtschaftsnahe freiberuflich Tätige mit Sitz oder Betriebsstätte im Landkreis Hameln-Pyrmont sowie Existenzgründer, die beabsichtigen, im Landkreis Hameln-Pyrmont einen Betrieb zu gründen, und bestehende Unternehmen, die die Verlagerung ihrer Betriebsstätte in den Landkreis Hameln-Pyrmont beabsichtigen.

Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (ABI. EG L 214/3 vom 09.08.2008) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Kreis der KMU gehören danach Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro aufweisen. Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und der Finanzwerte bei Partnerunternehmen und miteinander verbundenen Unternehmen gelten besondere Regelungen.

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Die Förderung aufgrund dieser Richtlinie besteht in der Beratung, Tätigkeit und Unterstützung durch das vom Landkreis Hameln-Pyrmont beauftragte Dienstleistungsunternehmen und von diesem hinzugezogene externe Experten. Die Kosten für die unter Ziffer 1.3 aufgeführten Leistungen werden vom Landkreis Hameln-Pyrmont getragen, nach Abschluss der Tätigkeit der Höhe nach ermittelt und dem betreffenden Unternehmen mitgeteilt.
- 3.2 Tätigkeiten des Projektmanagements, die im Rahmen einer durch das beauftragte Beratungsunternehmen initiierten Kooperation zwischen einem Wissenschaftler oder einer Hochschule bzw. Forschungseinrichtung und einem Unternehmen entstehen können, gehören nicht zu den förderfähigen Leistungen.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Eruopäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABL. EU Nr. L 352 S. 1).

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser oder späterer staatlicher Beihilfen ist das begünstigte Unternehmen verpflichtet, der Beihilfe gewährenden Gebietskörperschaft oder der von dieser mit Aufgaben der Wirtschaftsförderung beauftragten Einrichtung jede De-minimis-Beihilfe oder sonstige staatliche Beihilfe anzugeben, die es im laufenden Kalenderjahr und in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten hat. Bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 3 des Subventionsgesetzes.

- 4.2 Die Förderung umfasst höchstens 10 Tagewerke pro beratenen Unternehmen. Ein Tagewerk beträgt höchstens 1.000 EUR einschl. Mehrwertsteuer. Darin sind Auslagen und Reisekosten des Beraters bereits enthalten. Ein Tagewerk umfasst acht Stunden und kann auf Aufschlussgespräche und qualifizierte Beratungen aufgeteilt werden. Sollte kein Tagewerk von acht Stunden erreicht werden, ist der Tagewerksatz entsprechend auf die tatsächlich geleisteten vollen Stunden zu kürzen. Aufschlussgespräche können je KMU pro Förderjahr mit maximal einem Tagewerk abgerechnet werden. Eine Kumulation der Tagewerke ist dabei möglich. Weitere Tätigkeiten können auch nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof, das Land Niedersachsen und den Landkreis oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach der entsprechenden Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen mitzuwirken.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.